

VERTRAGS-NR.: **MUSTERVERTRAG**
PKW-EINSTELLPLATZVERTRAG PARKHAUS

Steuer-Nr. 337/5914/0372 UST-ID-Nr.: 126118148

Zwischen

der Westfälische Bauindustrie GmbH, Engelstr. 49, 48143 Münster
- im folgenden kurz WBI genannt –

und Vertragspartner

.....
.....
.....

- in folgenden kurz Vertragspartner genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1
(Abstellberechtigung)

Der Vertragspartner erhält das Recht, seinen Pkw mit dem amtl.
Kennzeichen in der Zeit

.....
(Nutzungsart: Z.B.: 24 Std.//werktgl//nachts etc.)

abzustellen.

§ 2
(Dauer der Mietzeit)

Die Berechtigung zum Abstellen beginnt mit dem

Sie läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragspartnern ohne
Angabe von Gründen mit einmonatiger Frist zum Ende eines
Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist die Ankunft des
Kündigungsschreibens maßgeblich.

In Bezug auf die Abrechnung des monatlichen Entgeltes für die
Abstellberechtigung, gilt dieser Einstellplatzvertrag als Rechnung
im Sinne des UstG.

§ 3
(Parkentgelt)

Das monatliche Entgelt für die Abstellberechtigung beträgt bei der vereinbarten Nutzung,

102	Gesamtnettobetrag		
	Umsatzsteuer 19 %		
	Gesamtbetrag incl. Umsatzsteuer.		

Bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes verändert sich das Entgelt um den geänderten Umsatzsteuerbetrag, aufgerundet auf volle Euro.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Parkentgelt im Zuge des Lastschriftverfahrens von seinem Konto abbuchen zu lassen. Das Parkentgelt ist am Ende eines jeden Monats im Voraus zu zahlen. Ist der Vertragspartner mit der Zahlung des Entgeltes länger als 5 Tage in Verzug, so kann die WBI den Vertrag fristlos kündigen.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners aus Gegenforderungen ist ausgeschlossen, des Gleichen ein Aufrechnungsrecht, soweit nicht mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufgerechnet wird.

§ 4
(Einstell- und Benutzungsbedingungen)

Die Allgemeinen Einstell- und Benutzungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung (Aushang am Kassenschalter) sind Bestandteil dieses Vertrages.

Ein Verstoß hiergegen berechtigt die WBI zur fristlosen Kündigung.

Das Abstellen von Fahrzeugen auf den eigens für Behinderte reservierten Stellplätzen ist nur mit amtlichem Behindertenausweis – der deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht ist – erlaubt.

Bei widerrechtlicher Nutzung eines Behinderten-Stellplatzes behält sich die WBI die fristlose Kündigung des Vertrages vor.

§ 5
(Codekarte)

Der Dauerparker erhält zur Betätigung der Schranken in den Ein- und Ausfahrten eine Codekarte Nr.

Für jede in Verlust geratene Codekarte ist ein Betrag in Höhe von z.Zt. 12,50 € an die WBI zu zahlen.

§ 6
(Einstellplatz)

Dem Vertragspartner steht nicht das Recht zu, seinen Pkw auf einem von vornherein bestimmten Einstellplatz abzustellen.

§ 7
(Ende des Vertragsverhältnisses)

Die Codekarte ist bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unaufgefordert zurückzugeben. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der Codekarte ist ein Betrag in Höhe des jeweils gültigen Tageshöchstsatzes für Kurzparker für jeden Tag nach Vertragsablauf bis zum Rückgabetag zu zahlen.

Die WBI behält sich vor, einen höheren Schaden geltend zu machen.

§ 8
(Änderungen)

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 9
(Teilnichtigkeit)

Sollten einzeln Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Gesamtvertrages davon nicht berührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, eine dem Sinn der unwirksamen Bestimmung entsprechende, wirksame Vereinbarung zu treffen.

§ 10
(Gerichtsstand)

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch für das Mahnverfahren, aus diesem Vertrag ist Münster.

Datum,

Datum,

.....
Westfälische Bauindustrie GmbH

.....